Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 29 (1913)

Heft: 12

Artikel: Die Durchleitungsrechte für elektrische Energie

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-576573

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

fichern wir den Grabern durch wirkjamen Abschluß gegen außen. — Durch eine dreiteilige Eingangspforte in ichlichten Formen treten wir in die übersichtlich geteilte Anlage ein. Geradeaus führt eine breite Straße auf die Abdankungskapelle zu, deren Eingang schon die einfache, aber edle Durchbildung ber Gebäulichfeiten verrat. Durch die Rundbogenture ins Innere gelangt, sehen wir uns in einem freundlichen, mit einem Brunnen geschmückten Gang; frei flutet das Licht durch diesen anmutigen, gewölbten Raum. Gine fehr gediegen facettierte Glasture führt in die Rapelle. Überrascht von der schlichten Schon-heit dieser Halle stehen wir still, in Betrachtung der in dunklen Farben gehaltenen Altarnische vor uns versunken. Wie einfach ift das alles, und doch wie feierlich, ernft. Das Rundfenfter mit bem Stern in dunkelglühenden Farben inmitten einer in ähnlichen Tonen prangenden Bandfläche bietet dem Blicke einen angenehmen Salt. Der geschmackvolle Altar in hellem Holz verrät forgfältigfte Auswahl und Beschräntung auf die einfachsten Formen. Die übrigen Flächen find schmucklos und fehr hell gehalten; die dunkle Beftuhlung wirkt ungemein gestiegen. Die Kapelle bietet genügend Raum selbst für große Trauerversammlungen und besitzt eine Empore für einen Chor; ein großes Sarmonium mußte diesem Raume

eine weihevolle Stimmung zu geben im Stande sein.
Dem Gange zu öffnen sich mehrere Türen, die zu den notwendigen Nebenräumen einer modernen, wohle eingerichteten Friedhosanlage führen. Diese Räume sind alle febr hell, reinlich, prattisch, nicht febr groß, aber

jedenfalls vollauf genügend. Nachdem der Gang nach links umgebogen, führt er uns in eine Borhalle. Hier überrascht die mit beschet-densten Mitteln erreichte, außerst feine Wirkung der Wandfelder und der Decke aufs Angenehmfte. Ein von Säulen flankierter Durchlaß bildet den Eingang zur Urnenhalle.

Ein achteckiger, hoher Raum in strengen Formen; zu der gelblichen Tonung des Mauerwerkes kontraftiert das fühle Grau des Marmors der Kolumbarien. beerbaumchen in Meffingkubeln beleben die Eden. Bilafter mit Früchteforben bilden den plaftifchen Schmuck. Die Decke verzichtet auf figurlichen oder bunten Prunt, besitt aber in der reizvollen Anordnung der Beleuchtungsförper eine Deforation, die ihr etwas eigentümlich Schwebendes verleiht und den Eindruck des Laftenden volltommen aufhebt. Der ganze Raum ift aufs Feinste abgestimmt, auch die Helligkeit ist belikat bemeffen. Das ist eben die wahre "Raumkunft". Die Urnenhalle wird noch bebeutend geminnen, wenn ber Blumenschmuck und die abwechslungsreiche Ausgestaltung der Urnen in den Nischen die heutige Leere verdrängt haben wird.

Mit einem Gefühle hoher Befriedigung verlaffen wir die fo wohlgelungenen Gebaude, werfen nochmals einen Blick auf die gefällige äußere Gruppenwirkung und ichreiten zwischen ben Graberfeldern wieder dem Ausgang zu. hier macht der Friedhof noch den Gindruck des Unfertigen, doch wird, wenn des Gartners Sand noch da und dort gewaltet hat, auch dieser Teil bes Bertes ein dem Zwecke entsprechendes Bild ergeben. Brunnenschmuck, fteinerne Bante, Baumgrun und Rafen, nebft der Blumenzier der Grabstätten werden die Schonheit des Ortes heben und in die Reihen der Dentfteine

wohltuende Abmechslung bringen.

Rorschach barf fich mit seinem Friedhof sehen laffen, und unfer Dank gebührt allen, die fich um das Buftandekommen der ganzen Anlage verdient gemacht haben. Die künstlerische Ausgestaltung in ihrer Einheitlichkeit und Bornehmheit ist das Werf unseres Mitbürgers Herrn Architeft Gaudy, der damit feinen Ruf als feinfinniger Rünftler aufs neue befeftigt hat.

Die Durchleitungsrechte für elektrische Energie.

Hierüber berichtet ein Fachmann im "Baterland": In letter Zeit wird die Frage betreffend Durchleitung der elektrischen Energie (oberirdische Leitungen) und die hiefür bezahlten Entschädigungen viel diskutiert, weil momentan auch viele derartige Leitungen erstellt werden; das Thema ist akut. So 3. B. hat die bernische ökonomische Gesellschaft dieses Thema erft fürzlich an einer Hauptversammlung behandelt. Gegenwärtig erscheint im Schweizerischen eleftrischen Bulletin eine längere Abhand: lung vom Kraftwerke Beznau-Löntsch, die viel Interesse bietet. Der Berfasser dieser Zeilen hat sich schon viel mit der Abschatzung von folchen Leitungen befaffen muffen und ift daher ziemlich auf dem Laufenden. Wir wollen nun etwas aus der weitschichtigen Materie aus: wählen, namentlich auch die wichtige Arbeit von Beznau-Löntsch berücksichtigen.

Rechtliches. Das Recht, auf fremdem Boden eine elettrische Leitung zu errichten, ftellt eine Dienftbarkeit dar, gehört unter die Baurechte und wird gewöhnlich Durchleitungsrecht geheißen. Die Errichtung biefer Dienftbarkeit geschieht entweder auf Vertrag hin (freie übereinfunft) oder auf Grund der Expropriation. Der Bertrag muß schriftlich sein, bedarf aber nicht der öffentlichen Beurkundung und braucht nicht in das Grundbuch eingetragen zu sein. (Sichtbare Gervitute bestehen ohne Eintragung zu Recht). Die üblichen Rebenrechte, wie 3. B. das Betreten des Grundstückes zur Kontrolle, Reparaturen u. dgl. bestehen ohne daß fie im Bertrag besonders erwähnt find. Selbst die Pflicht (bei Leitungen durch den Wald), den Wald nieder zu halten, besteht auch dann, wenn fie nicht im Grundbuch eingetragen ift. (Bei der Errichtung des Gervitutes muß daher ber Waldbesitzer dafür sorgen, daß er für dieses schwere Servitut voll entschädigt wird.)

Der Landwirt hat ein Interesse daran, daß das Servitut nach Vertrag und nicht durch Expropriation erstellt murde, da in der Regel im erstern Fall die Intereffen der Grundbesitzer beffer gewahrt werden konnen. Es ift daher fehr untlug, durch zu hohe Forderungen und Verweigerung der Durchlettung der Expropriation zu rufen, die dann ihre Wege geht, ohne immer den Bunschen der Grundbesitzer zu entsprechen; man kann auf freier Berständigung meistens mehr erreichen.



Das Recht der Expropriation stütt sich zunächst auf das Expropriationsgesetz vom 1. Mai 1850, noch mehr aber auf die Bundesverfassung (Art. 23 und Art. 64). Bustandig ift auch Art. 43 des Glettr. Gesetzes und end-

lich das neue Schweiz. Zivilgesetz, Art. 691.

Nach dieser gesetzlichen Grundlage fann man nicht nur die Durchleitung einer elettrischen Leitung erzwingen, welche im Intereffe ber Gesamtheit oder des Landes liegt, sondern auch dann, wenn die Durchleitung nur im Intereffe eines Ginzelnen liegt. Der Fall ift gegenwärtig akut, indem Beznau-Löntsch durch den Kanton Baselland hindurch eine Lettung ins Ausland baut, welche stark angefochten wird, aber trokdem nicht verbindert werden kann. Auch andere Leitungen ins Ausland sind im Ent-

wurf und werden geduldet werden muffen.

Die Ansicht, man könne verlangen, daß mit elektrischen Leitungen nach Belieben ausgewichen werde, erweist sich als unrichtig, indem das Gesetz fordert, daß diese Leitungen möglichft gefahrlos gebaut werden muffen, was nur dann der Fall ift, wenn dieselben möglichft gerade verlaufen. Bei Hochspannungsleitungen kann also nicht gefordert werden, daß man überallhin ausweiche und ein beliebiges Traffe mable. (In der Innerschweiz ift ein Fall bekannt, wo das Glettrigitätswert felbft bereingefallen ift und etwas abnorme Entschädigungen begablt hat, um fich der Gefahr, ein anderes Traffe gu mahlen, zu entziehen). Bei Niederspannungen fann ichon beffer ausgewichen werden.

Im Falle der Expropriation fett die eidgen. Expropriationstommiffion die Bobe der Entschädigung fest. Das Geset verlangt, daß der Expropriat nur gegen vorherige volle Entschädigung das Servitut fich gefallen laffen muffe. Auch da, wo expropriiert wird, erteilen die Landwirte meiftens die Baubewilligung (daß ohne vorherige endgültige Regelung die Arbeiten in Angriff

genommen werden dürfen) und verzichten auf die Raution der Entschädigung, wenn die bauende Firma folid erscheint. Die Baubewilligung zu verweigern, hat wenig Wert, weil fie dann in der Regel vom Bundegrate er-

teilt wird.

Die Firma Beznau-Löntsch hat nun über die Abschatzungen durch die Expropriationskommissionen und das Bundesgericht umfaffende Erhebungen gemacht, welche beweisen, wie ungleich geschätt wird und daß nament: lich die gesprochenen Entschädigungen in der welschen Schweiz viel niederer ausgefallen find als in unferer Landesgegend.

Für eine Servitutsdauer von 25 Jahren sind per Mast Entschädigungen bezahlt worden in der Zentralund Oftschweiz fur Biegland bei Bandbetrieb von 12-30, Bern 11-16, auch 18-30, Luzern 20 (ewiges Recht), Freiburg 4—5, Waadt 3—4, Aargau 25—28 Fr.

Für 50jähriges, langeres und ewiges Recht find begahlt worden Zürich 20-30, Bern 3-23, Glarus 20 bis 30, Freiburg 4-5, Waadt 3-4, Neuenburg 11 Fr. Bo Maschinenbetrieb herrscht, find an vielen Orten die Entschädigungen etwas höher ausgefallen.

3m Acterland murde per Maft auf furze Dauer, zirfa 25 Jahre, bezahlt: Zürich 22—45, Bern 10—24, Freiburg 10, Solothurn 25, Aargau 25—30, Waadt 4 bis 5, Neuenburg 18 Fr.

Die Entschädigungen in Wechselwirtschaftsgebieten find

annahernd wie im Acterfeld ausgefallen. In Riedland, Bord, wenig wertvolles Land, da find

bezahlt worden für 50 Jahre und längere Rechte per Mast: Zürich 10—21, Bern 7—13, Luzern 15, Schwyz 5—20, Freiburg 4—5, Graubünden 5, Aargau 10—25, Waadt 3-4, Neuenburg 8 Fr.

Bir ersehen hieraus eine große Ungleichmäßigkeit, indem in der Beftschweiz die Entschädigung ohne Zweifel zu nieder, bei uns hie und da zu hoch, aber auch viel: fach so ziemlich richtig eingeschätzt worden sind.

Eine andere Busammenftellung ergibt, daß die Ent. schädigungen innert 5 Jahren, von 1905 bis 1910, stark angewachsen sind, z. B. in Zürich von 35—43, Bern von 10—15 bis 27, Schwyz von 18—30, St. Gallen 20—40, Waadt von 3—6. Immerhin kann auch das Gegenteil tonftatiert werden, auch find die Fälle manch. mal sehr verschieden. (Schluß folgt.)

Holz-Marktberichte.

Bom Mannheimer Solzmartt. Der Abfat an ben Rundholamärften hatte mahrend der letten Woche feine allzu große Bedeutung. Durch die schwache Beschäftigung der Sagewerke in Rheinland und Weftfalen konnten bisher nur kleinere Posten abgesetzt werden. In jungfter Beit haben dieselben gar nur die allernotwendigften Beftellungen aufgegeben. Mehr als 63-631/2 Bfg. für ben rheinischen Rubitfuß Baffermaß, frei Roln-Duisburg ließ fich nicht erzielen. Große Borrate in Flogholz find hier nicht vorhanden. Die Ginkäufe in den Baldern haben keinen großen Umfang mehr, da das Angebot nur noch flein ift. Bas jedoch in andere Sande überging, wurde meist noch hoch bezahlt. Durch die warme Witterung hat die Austrocknung der frisch geschnittenen Bretter rasche Forischritte gemacht, sodaß der Bersand an dem hiefigen Stapelplat ein lebhafter mar, doch ber Beiterverkauf ber neuen Bare hielt indes nicht gleichen Schritt mit der Berftellung, weshalb die Lager der Sagewerke ziemlich reichhaltig sind. Trot des geringen Absates ift das Angebot jedoch nicht so ftark, daß dadurch ein Druck auf die Marktlage ausgeübt werden konnte. Schmale fuddeutsche Bretter waren nach wie vor in größeren Mengen am Markt porhanden. Unter diefen ist die Ausschußware am häufigsten vertreten. Schmale Ausschußware ist burch steigenden Bedarf des Baufaches etwas im Bedarf geftiegen. Die Preise konnten sich aber noch nicht bessern. Gute Ware liegt fest.

Bom banrifden bolgmartt. Bon allen Geiten murbe versucht, sich von den Sagen möglichst viel breite Ware zu beschaffen, indes gaben diese größere Bosten der 12" breiten Bretter und Dielen — diese ftanden im Border= grund der Beachtung - nicht ohne Mitnahme entsprechender Mengen schmaler Sorten ab. Für die großen am Markt befindlichen Boften schmaler Ausschußware finden fich nicht leicht Abnehmer. Gher ließen fich bie schmalen Sorten in anderen Beschaffenheiten verkaufen. Die schmale "gute" Ware geht teils an die Möbelherstellung, teils an das Schreinergewerbe und in ansehn= lichen Mengen auch an die süddeutschen Hobelwerke. Große Knappheit befteht an "guten" fowie reinen und halbreinen breiten Brettern, fo daß die Sandler vielfach ausländische Ware als Erfat heranziehen.

Bom rheinischen Solzmartt. Infolge bes gunftigen Bafferstandes mar den füddeutschen Breiterfagen auch weiterhin die Unterhaltung von Bollbetrieb möglich, und es erhielten dadurch die Borrate an den Berftellungs= plagen weiteren Bumachs. Es murde aber auch von ba nach den Stapelpläten Suddeutschlands ununterbrochen Ware verladen, da durch den Eintritt der warmen Witterung die Austrocknung ber Schnittmare beschleunigt Trot ruhigen Berfaufsgeschäfts hat aber bas murde. Angebot fich nicht in der Beife verftartt, daß die Borrate auf ben Martt einen Druck ausubten, und zwar deshalb nicht, weil andere als suddeutsche Schnittwaren am Rhein und in Westfalen in großen Mengen nicht vertreten find. An Angeboten in oftpreußischer Ware fehlte es zwar nicht, und man versuchte auch in Groß.